

99059001104000, 99059001104000

Eheschließung anmelden

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/354618/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99059001104000, 99059001104000
Leistungsbezeichnung I	Eheschließung anmelden
Leistungsbezeichnung II	Heirat anmelden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Eheanmeldung, Lebensbund, Hochzeit, Trauzeugen, Ehebund, Trauung, Heiraten, Aufgebot, Eheschließung, Vermählung, Marriage, Standesamt, Ehevoraussetzungen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Heirat (059)
Verrichtungskennung	Anmeldung (104)
SDG-Informationsbereich	Leben in einer binationalen Partnerschaft, auch einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (Eheschließung, zivile/eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Güterrecht, Rechte von Lebenspartnern)

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Eheschließung (1020300), Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.11.2024
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG020502377 https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_28.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_29.html https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-lnMinVwKostOTH2008rahmen https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_11.html
Teaser	Wenn Sie in einem deutschen Standesamt heiraten möchten, müssen Sie die Eheschließung vorher beim Standesamt Ihres Wohnsitzes anmelden. Bei der Anmeldung der Eheschließung werden die Ehevoraussetzungen geprüft.
Volltext	Wenn Sie heiraten möchten, sollten Sie sich möglichst frühzeitig mit dem Standesamt, in dem Ihre Ehe geschlossen werden soll, in Verbindung setzen. Ihre Ehe können Sie grundsätzlich in jedem Standesamt in Deutschland schließen. Die Eheschließung müssen Sie persönlich bei dem Standesamt anmelden, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei der Anmeldung der Eheschließung werden die Ehevoraussetzungen geprüft. Die Anmeldung der Eheschließung kann frühestens sechs Monate vor der beabsichtigten Eheschließung erfolgen.
Erforderliche Unterlagen	In der Regel werden folgende Dokumente zur Anmeldung der Eheschließung benötigt: • wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und Ihre erste Ehe eingehen: • gültiger Personalausweis oder Reisepass

Modul

Sachverhalt

- erweiterte Meldebescheinigung der Meldebehörde der Hauptwohnung (in der Regel nicht älter als 4 Wochen)
- wenn Ihre Geburt im Inland beurkundet wurde:
 - beglaubigter Auszug aus dem (elektronischen) Geburtenregister oder beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch (in Papierform) vom Standesamt des Geburtsortes
- wenn Ihre Geburt im Ausland beurkundet wurde:
 - aktuelle Geburtsurkunde
- wenn Sie bereits verheiratet waren oder in einer Lebenspartnerschaft lebten, benötigen Sie zusätzlich:
 - Eheurkunde und rechtskräftiges Scheidungsurteil oder
 - Nachweise über die Begründung und die Auflösung der Lebenspartnerschaft oder
 - wenn Ihr früherer Partner inzwischen verstorben ist:
 - die Eheurkunde oder
 - den Nachweis über die Begründung der Lebenspartnerschaft sowie
 - die Sterbeurkunde des früheren Partners
 - erfolgte Ihre Scheidung im Ausland, sollten Sie sich vorab beim Standesamt erkundigen, ob ein Anerkennungsverfahren erforderlich ist. Bitte legen Sie hierzu vor:
 - alle Heiratsurkunden
 - alle rechtskräftigen Scheidungsurteile (mit Tatbestand und Entscheidungsgründen)
 - gegebenenfalls eine vollständige Übersetzung durch einen im Inland vereidigten Urkundenübersetzer
 - wenn Sie mit Ihrem zukünftigen Ehepartner gemeinsame Kinder haben oder aus Vorehen für Kinder sorgeberechtigt sind, benötigen Sie zusätzlich:
 - Geburtsurkunden der Kinder und
 - Nachweis über das gemeinsame Sorgerecht
- bei einem Partner aus dem Ausland sind erforderlich:
 - gültiger Personalausweis/Reisepass oder anderer Identifikationsnachweis
 - Nachweis der Staatsangehörigkeit, wenn sich diese nicht aus dem Personalausweis oder Reisepass ergibt
 - erweiterte Meldebescheinigung der Meldebehörde der Hauptwohnung (in der Regel nicht älter als 4 Wochen)

Modul

Sachverhalt

- Geburtsurkunde
- gegebenenfalls Ehefähigkeitszeugnis
- Fremdsprachige Urkunden mit Übersetzung, falls nicht auf internationalem Vordruck

Hinweise:

Für Partner aus Staaten, in denen keine Ehefähigkeitszeugnisse ausgestellt werden, empfiehlt sich eine Beratung im Standesamt über die Befreiung von der Pflicht, ein Ehefähigkeitszeugnis vorlegen zu müssen. Diese wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichts erteilt. Der Standesbeamte oder die Standesbeamtin nimmt den Antrag auf und leitet ihn weiter.

Zu fremdsprachigen Urkunden benötigt das Standesamt grundsätzlich lückenlose Übersetzungen in die deutsche Sprache, gefertigt von einem in Deutschland öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer. Ausländische Urkunden bedürfen häufig auch einer Beglaubigung durch die zuständige ausländische Behörde. In einem solchen Fall wird Sie das Standesamt darauf aufmerksam machen.

- weitere Unterlagen:
 - Das Standesamt kann unter Umständen weitere Unterlagen nachfordern, wie etwa die Einbürgerungsurkunde.

Voraussetzungen

Die Eheschließung können nur volljährige Personen anmelden. Zudem müssen die Eheschließenden ehemündig und geschäftsfähig sein. Bei fehlenden Sprachkenntnissen ist auf Veranlassung der Eheschließenden eine dolmetschende Person mitzubringen.

- Nicht zulässig ist die Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie (zum Beispiel Eltern und ihren Kindern) und zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn das Verwandtschaftsverhältnis durch eine Adoption begründet wurde.

Modul

Sachverhalt

- Mehrfachehen dürfen in Deutschland nicht geschlossen werden. Eine zuvor eingegangene Ehe muss vor einer erneuten Eheschließung durch Tod, Scheidung oder sonstiges rechtskräftiges gerichtliches Urteil aufgelöst worden sein.
- Wurde eine frühere Ehe im Ausland geschieden, so muss die Scheidung in der Regel in Deutschland erst anerkannt werden, damit sie auch hier wirksam wird. Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten vor allem für die meisten Staaten der Europäischen Union (EU). Auch eine zuvor begründete Lebenspartnerschaft muss aufgelöst sein.

Kosten

Die Kosten für die Anmeldung der Eheschließung und für die eigentliche Eheschließung sind abhängig vom Einzelfall und können variieren.

Verfahrensablauf

- Um die Eheschließung anzumelden, suchen Sie in der Regel mit Ihrer/Ihrem Partnerin/Partner gemeinsam das Standesamt Ihres Wohnsitzes auf. Dort erhalten Sie alle notwendigen Informationen.
- Ist einer von Ihnen verhindert, kann der andere die Eheschließung allein anmelden. Das Standesamt benötigt dazu die schriftliche Vollmacht des verhinderten Partners.
- Stellt das Standesamt kein Ehehindernis fest, bekommen Sie die Mitteilung, dass die Eheschließung vorgenommen werden kann.
- Sind die Voraussetzungen für eine Eheschließung erfüllt, können Sie innerhalb von 6 Monaten heiraten. Danach muss die Eheschließung erneut angemeldet werden.

Sofern das zuständige Standesamt einen Online-Dienst zur Anmeldung der Eheschließung anbietet, können Sie darüber die Anmeldung vornehmen und die Unterlagen einreichen.

Bearbeitungsdauer

Frist

Sind die Voraussetzungen für eine Eheschließung erfüllt, können Sie innerhalb von 6 Monaten heiraten. Danach muss die Eheschließung erneut angemeldet werden.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Eheschließung Anmeldung • eine Eheschließung können anmelden: • volljährige Personen • Anmeldung muss persönlich beim Standesamt erfolgen, in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Eheschließenden (Verlobten) seinen Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz) oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat • der Ort, an dem die Eheschließung angemeldet wird muss nicht gleichzeitig der Ort sein, an dem die Ehe geschlossen werden soll • zuständig: • Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Eheschließenden (Verlobten) seinen Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz) oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat • bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland: Standesamt, das die Eheschließung vornehmen soll
Ansprechpunkt	An das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Eheschließenden (Verlobten) seinen Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz) oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn Sie nicht im Standesamt des Wohnsitzes heiraten möchten, wenden Sie sich bitte zusätzlich an das Standesamt, welches die Eheschließung vornehmen soll. Bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland wenden Sie sich bitte zunächst an das Standesamt, das die Eheschließung vornehmen soll.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Register marriage, Eheschließung anmelden